

Zuwendungen an politische Parteien/ Freiwillige Zuwendungen 2018

Reg.-Nr.

PID.-Nr.

Gemeinde

Politische Parteien

Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien können bis höchstens Fr. 10 100 abgezogen werden, wenn die Parteien:

- im Parteienregister eingetragen sind,
- in einem kantonalen Parlament vertreten sind, oder
- in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3% der Stimmen erreicht haben.

Die Belege sind unbedingt beizulegen.

Freiwillige Zuwendungen

Ein Abzug kann geltend gemacht werden, falls die Zuwendungen pro Jahr mindestens Fr. 100 betragen. Maximal jedoch 20% des Nettoeinkommens (Ziffer 16 / Steuererklärung).

Abzugsberechtigt sind die Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die aus öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken steuerbefreit sind, sowie an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten.

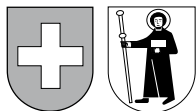
Nicht abzugsberechtigt sind Zuwendungen an Institutionen, welche im Hinblick auf religiöse, kulturelle, gesellige oder sportliche Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (z. B. Vereins-, Club- und Mitgliederbeiträge; Topfkollekten; Türspenden; Spenden an Ortsvereine; pauschale Annahmen).

Die Belege sind nur auf Verlangen einzureichen.

Zahlungsdatum	Zuwendungen 2018 Name und Sitz der Institution bzw. der politischen Partei	politische Parteien Fr.	freiwillige Zuwendungen Fr.
Total			

Zu übertragen
in die Steuerklärung
Seite 3,
Ziffer 13.6

Zu übertragen
in die Steuerklärung
Seite 3,
Ziffer 17.2



Kanton Glarus

Krankheits- und Unfallkosten/ behinderungsbedingte Kosten 2018

Die Krankheits- und Unfallkosten sind nur aufzuführen, falls die selbst bezahlten Gesamtkosten höher sind als 3% des Nettoeinkommens gemäss Ziffer 16 der Steuererklärung (Kanton).

für folgende Personen:

Name	Vorname	Geburtsdatum

- Die Belege sind geordnet beizulegen.
 - Viele Krankenkassen geben auf Verlangen jährlich Kosten- und Prämienzusammenstellungen ab, welche die Deklaration der Krankheits- und Unfallkosten erleichtern. Bitte die Aufstellung der Krankenkasse zusammen mit dem ausgefüllten Formular «Aufstellung über Krankheits- und Unfallkosten» einreichen.

Abzugsberechtigt sind
 Selbstbehalte/ Franchisen, Aufwendungen wie Arztkosten, Zahnarztkosten, Auslagen für Spitäler, Kliniken, Heilstätten, Pflegeheime, ärztlich verordnete Medikamente, Apparate und Kuren
nach Abzug
 der Leistungen von Krankenkassen bzw. Krankenversicherungen, allfälliger Hilflosenentschädigungen der AHV/IV sowie gegebenenfalls anteiliger Lebenshaltungskosten.

Nicht abzugsberechtigt sind Auslagen für
 - Kost und Logis in Altersheimen
 - Akupunktur, sofern nicht ärztlich verordnet
 - Diät-Verpflegung
 - Fahrkosten zum Arzt, Zahnarzt, Spital usw. (ausgenommen bei schwerer Invalidität und dauernder Pflegebedürftigkeit)
 - Präventivmassnahmen
 - Verjüngungs- und Schönheitsbehandlungen
 - Schlankheits- und Fitnesskuren
 - Eigene Pflegeleistungen

Details der Kosten		Krankheit/Unfall	Behinderung
A. Aufwendungen (gemäss nachfolgender Auflistung)		Fr.	Fr.
Rechnungsdatum	Rechnungssteller/in		
Total der Aufwendungen		(A)	

B. Vergütungen Dritter und Anteil Lebenshaltungskosten (soweit nicht bereits unter A. in Abzug gebracht)	Fr.	Fr.
a. Krankenkasse		
b. Versicherungen		
c. Hilflosenentschädigung der AHV/IV, Suva, etc.		
d. Anteil Lebenshaltungskosten, falls im Aufwand enthalten (Ernährung, Unterkunft, Bekleidung etc.)		
e. weitere Vergütungen von:		
f. Total der Vergütungen Dritter	(B)	

C. Auslagen netto	Fr.	Fr.
a. Total der Aufwendungen (A)		
b. abzüglich Total der Vergütungen (B)	-	-
c. Total der Auslagen		

Zu übertragen in die Steuererklärung Seite 3, Ziffer 17.1	Zu übertragen in die Steuererklärung Seite 3, Ziffer 13.7
---	---